



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürger-
schaftsgesetz 1965 geändert
wird (Staatsbürgerschaftsge-
setz-Novelle 1985)

Wien, am 15.1.1985

005/943/84

Kettner/Ha
Klappe 2259

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Bem.: SEZENTWURF
Zl. 09 - GE/19

Datum: 21. JAN. 1985

Verteilt: 22. JAN. 1982 Joh

St. Slawomir

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 20. November 1984,
Zahl 1.000/575-IV/3/84, vom Bundesministerium für Inneres
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geändert wird (Staats-
bürgerschaftsgesetz-Novelle 1985), gestattet sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürger-
schaftsgesetz 1965 geändert
wird (Staatsbürgerschaftsge-
setz-Novelle 1985)

Wien, am 16.1.1985
005/943/84
Kettner/Ha
Klappe 2259

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 20. November 1984 übermittelten Entwurf der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985 beeht sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.6.1984, mit welchem § 7 Abs. 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 ersatzlos aufgehoben wurde, zwingt den Gesetzgeber, eine brauchbare Ersatzlösung für diese Bestimmung und die dadurch entstandene Lücke im Staatsbürgerschaftsrecht zu schaffen. Die Überlegungen, die der Verfassungsgerichtshof als Grundlage für seine Entscheidung angestellt hat, sind dazu angetan, eine Regelung für seltene Ausnahmen zu schaffen.

Nach dem Grundgedanken des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes erfolgt der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Abstammung, d.h. bei ehelichen Kindern sowohl nach dem ehelichen Vater und der ehelichen Mutter, bei unehelichen Kindern nach der Mutter. Dieser Grundsatz bleibt unbestritten und war auch nicht der Gegenstand des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof. Der Beschwerdeführer hat in seinem Antrag an den Verfassungsgerichtshof vielmehr dargetan, daß zufolge des angeordneten Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft gegen den Willen des Beschwerdeführers und seiner Eltern der Beschwerdeführer die Liechtensteinische Staatsbürgerschaft verloren hat. Unter diesem Gesichtspunkt

sollte auch eine Neuregelung des Staatsbürgerschaftsrechtes durch Schaffung eines Ersatzes für den aufgehobenen § 7 Abs. 4 erfolgen. Die im Entwurf vorliegende und notwendige Neuregelung des Rechtes durch Schaffung eines § 7 a würde aber eher zu weit vom Grundsatz des Erwerbes durch Abstammung abgehen.

In Anbetracht der äußerst seltenen Ausnahmen, daß der Erwerb der Staatsbürgerschaft infolge Legitimierung durch den Betroffenen bzw. dessen gesetzlichen Vertreter abgelehnt wird, wäre die vorgeschlagene Neuregelung eine unbillige Härte gegenüber dem Großteil der Betroffenen. Ein fehlender Erwerb der Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Legitimation (Eheschließung der Eltern) hätte aber auch Folgewirkungen auf die Namensführung und Abstammungsregelungen nach dem ABGB. Sie könnte auch dazu führen, daß Personen gegen ihren Willen bis zum Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erledigung des Verfahrens staatenlos sein würden, wenn sie nach ihrem bisherigen Heimatrecht mit der Eheschließung der Eltern die bisherige Staatsbürgerschaft verlieren. Dies kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen.

Es ist auch nicht einzusehen, warum die Rechtsstellung des legitimierten Kindes insgesamt gesehen im Vergleich zum ehelich geborenen jetzt verschlechtert werden soll. Das Argument, es müsse die Entstehung von Doppelbürgerschaften vermieden werden, erscheint nicht mehr stichhaltig, nachdem mit der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 und insbesonders der Neufassung des § 7 Abs. 1 ohnehin eine deutliche Abkehr von diesem Grundsatz vollzogen worden ist. Seither erwerben eheliche Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist – unabhängig davon, ob das Kind gleichzeitig auch eine fremde Staatsangehörigkeit nach dem anderen Elternteil erlangt und sohin Doppelbürger ist. Auch hier kann ein Staatsbürgerschaftserwerb gegen den Willen von Kind und Eltern und ohne Rücksicht auf die andere Staatsangehörigkeit eintreten – wofür der Verfassungsgerichtshof im Falle der Legitimation keine Rechtfertigung erkennen konnte.

Es erscheint auch unverständlich, warum es der Entwurf ermöglicht, die vorgesehene Erklärung, der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, mit der der Legimierte künftig die Staatsbürgerschaft erwerben kann (falls er will), ohne jede

zeitliche Einschränkung abzugeben. Der individuellen Steuerung des Staatsbürgerschaftserwerbes nach Gutdünken ist damit Tür und Tor geöffnet. Nicht zuletzt muß man in der Neuregelung auch eine Vergrößerung des Unterschiedes zwischen ehelich geborenem und legitimierten Kind sehen; eine Entwicklung, die dem Grundgedanken der Legitimation - nämlich dem legitimierten Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes zu verschaffen - auffällig zuwiderläuft. Bleibt doch die Staatsbürgerschaft des österreichischen Vaters im Falle des legitimierten Kindes künftig grundsätzlich auf der Strecke, während sie im biologisch gleichgelagerten Fall des in der Ehe geborenen Kindes nach wie vor ex lege und zwar mit oder ohne Willen der Beteiligten zum Tragen kommt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Begründung seiner Entscheidung die von ihm angestellten Überlegungen festgehalten und u.a. auf Seite 6 im ersten Absatz dezidiert ausgeführt:

..... Würde der Gesetzgeber den Erwerb der Staatsbürgerschaft bei Legitimation durch einen Österreicher niemals, oder immer nur auf Antrag oder nur dann vorsehen, wenn sich keiner der Beteiligten dagegen ausspricht, könnte unter gewissen Umständen durch bloß kurzfristiger Verzögerung der Eheschließung der sonst kraft Gesetzes zwingend eintretende Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch das Kind eines Österreichers endgültig vermieden werden.

Bei Berücksichtigung der Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes und der Notwendigkeit, die Neuregelung möglichst bürgernahe und ohne besonderen Verwaltungsaufwand zu versehen, wäre zu prüfen, ob nicht durch Einräumung der Möglichkeit eines "Entschlagungsrechtes" anlässlich der Eheschließung das gleiche Ziel - den zwangsweisen Erwerb der Staatsbürgerschaft zu verhindern - erreicht werden könnte, wobei eine gesetzlich vorgeschriebene Belehrungspflicht des Standesbeamten eine 100 %ige Aufklärungsrate garantierte. Dies hätte den Vorteil, daß nur in ganz seltenen Ausnahmefällen anlässlich einer Legitimation eine Erklärung erforderlich wäre. Damit würde in allen übrigen Fällen über ein zusätzliches Verfahren

unterbleiben. Es würde auch gewährleistet sein, daß das legitimierte Kind auch im Bereich der Staatsbürgerschaft dem ehelichen gleichgestellt wird. Die vom Verfassungsgerichtshof geforderte Möglichkeit der freien Entscheidung des Betroffenen wäre gewährleistet.

Die im vorliegenden Entwurf weiters vorgesehenen Änderungen sind hauptsächlich logische Folgen der Änderung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Folgen der Legitimation.

Die im Art. I Z. 3 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Abgabe der Erklärung beim zuständigen Amt der Landesregierung bedeutet, daß die Erhebungen über das Vorliegen der Voraussetzungen wiederum einen zusätzlichen Arbeits- und Personalaufwand für die Statutarstädte bedingen und bei Fortschreiten dieser Entwicklung das Problem einer Abgeltung des ständig steigenden Aufwandes bedacht werden müßte.

Positiv beurteilt wird die in den §§ 7 a und 25 Abs. 3 verlangte ausdrückliche Einwilligung des Mündigen zur Abgabe der Erklärung zum Erwerb der Staatsbürgerschaft. Die zur Überlegung gestellte (Anlage 5) allfällige Änderung nach §§ 19 Abs. 2 und 28 Abs. 3 in gleicher Weise (Einwilligung ab vollendetem 14. Lebensjahr zum Verleihungsantrag bzw. zur Abgabe der Erklärung) wäre im Interesse einer Gleichförmigkeit vergleichbarer Bestimmungen sehr zu begrüßen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden gleichzeitig 25 Exemplare der Stellungnahme zugeleitet.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär